

Finanzordnung

des Sächsischen Turn-Verbandes e.V.

-beschlossen vom Hauptausschuss am 16.03.2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wirtschaftsführung des Sächsischen Turn-Verbandes e.V. (im Folgenden STV genannt) wird durch diese Finanzordnung geregelt. Sie ist verbindlich für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter sowie für alle bei Lehrgängen und Veranstaltungen des STV eingesetzten Personen. Die Finanzordnung gilt auch für die Turnerjugend des STV (STJ).
- (2) Die dem STV zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit und ihrer Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan bildet jeweils für ein Kalenderjahr die Grundlage der Wirtschaftsführung im STV.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr wird der Entwurf vom Vizepräsidenten Finanzen, dem Geschäftsführer und dem Mitarbeiter Finanzen zeitgerecht erstellt, mit dem Vorstand abgestimmt und dem Hauptausschuss des STV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, außerplanmäßige Ausgaben im notwendigen Umfang zu beschließen. Derartige Ausgaben müssen durch Einsparungen bei anderen Planpositionen ausgeglichen werden.
- (4) Bei der Realisierung des Haushaltsplanes sind die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts und der Vereinsbesteuerung als auch die Sächsische Haushaltsordnung, die Sportförderrichtlinie des LSB Sachsen sowie die Satzung des STV einzuhalten.
- (5) Für die Erstellung des Haushaltsplanes arbeiten die STJ, und die Fachkommissionen bis zum 31.10. des Vorjahres ihre unverbindliche Planung dem Vizepräsidenten Finanzen zu.
- (6) Im Haushaltsplan wird der STJ und den Fachkommissionen ein festes Budget zugewiesen. Über dieses können sie in Rücksprache mit dem Vorstand frei verfügen, sie sind jedoch bei der Ausgabe an §2 (4) gebunden.

§ 3 Jahresabschluss und freie Rückstellungen

- (1) Der Jahresabschluss wird vom Vizepräsidenten Finanzen, dem Geschäftsführer und dem Mitarbeiter Finanzen zeitgerecht erstellt und vom Vorstand dem Hauptausschuss zu Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Im Jahresabschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes nachzuweisen. Nach Prüfung durch die bestellten Kassenprüfer erstattet der Vizepräsident Finanzen dem Hauptausschuss des STV über das Ergebnis Bericht. Der Bericht der Kassenprüfer wird auf dem Hauptausschuss verlesen, die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Präsidiums.

- (3) In den Jahren, in denen der Sächsische Turntag einberufen wird, erfolgt die Entlastung des Präsidiums durch den Sächsischen Turntag.
- (4) Der Vorstand kann von nicht verausgabten Eigenmitteln eine freie Rücklage in maximaler Höhe von 50 % der durchschnittlichen Mitgliedsbeitragseinnahmen bilden. In Ausnahmefällen entscheidet der Hauptausschuss über eine höhere Rücklage.
- (5) Die STJ und die Fachkommissionen können von nicht verausgabten Eigeneinnahmen eine freie Rücklage in maximaler Höhe von 100 % des durchschnittlichen Budgets bilden. Diese Rücklagen können nicht über mehrere Jahre kumuliert werden. In Ausnahmefällen ist Rücksprache mit dem Vizepräsidenten Finanzen zu führen. Negative Saldi werden in voller Höhe in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Geschäftsführer ist zur Leistung der regelmäßig wiederkehrenden, unabweisbaren Ausgaben (Löhne, Gehälter, Mieten, Betriebsausgaben, Versicherungen, Steuern u. a.) ermächtigt.

§ 5 Sachliche und rechnerische Feststellung

- (1) Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderungen an den STV obliegt dem zuständigen Personenkreis.
- (2) Die Einrichtung von Nebenkassen ist nicht gestattet. Im Hinblick auf den Jahresabschluss ist eine Vollständigkeitserklärung einzureichen (Anlage 4).

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des STV abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Bareinzahlungen sind mit Unterschrift des Einzahlers zu versehen.
- (2) Das Kassenlimit in der Handkasse beträgt **2.000,- €**. Bei Großveranstaltungen des STV kann der Vorstand auf Beschluss für eine befristete Zeit das Kassenlimit erhöhen.

§ 7 Kontenvollmacht

- (1) Auszahlungen über Bankkonten dürfen nur von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen vorgenommen werden.
- (2) Die zeichnungsberechtigten Personen werden durch den Vorstand des STV bestätigt.

§ 8 Erstattung von Auslagen

- (1) Die bei der Ausübung einer ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen können erstattet werden. Festlegungen hierzu sind in der Anlage 1 zur Finanzordnung geregelt.

§ 9 Sitzungen und Dienstreisen

- (1) Die Gremien des STV, die STJ, die Ausschüsse und Kommissionen berufen ihre Sitzungen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel ein. Der Geschäftsführer erhält hiervon Kenntnis. Die Sitzungen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Erforderlichenfalls kann der Vorstand Einschränkungen anordnen.
- (2) Dienstreisen können durchgeführt werden, wenn sie durch den Präsidenten oder den Geschäftsführer vorher genehmigt sind.
- (3) Die Erstattung der Reisekosten ist in der Anlage 1 zur Finanzordnung geregelt.

§ 10 Lehrgangswesen

- (1) **Grundsätzlich gilt, dass sich Aus- und Fortbildungslehrgänge mit allen Ausgaben einschließlich der Beschaffung notwendiger Lehrmittel aus den Einnahmen selbst tragen müssen. In Ausnahmefällen ist Rücksprache mit dem Geschäftsführer und/oder dem Vorstand zu halten. Ausgenommen von dieser Regelung sind geförderte Lehrgänge, bei denen Eigenmittel eingebracht werden müssen.**
- (2) Die Einnahmen setzen sich aus den Teilnehmergebühren (einschließlich einer Organisationspauschale) sowie eventuell ausgereicherter Fördermittel zusammen.
- (3) Die **Teilnehmergebühren und Teilnahmebedingungen** werden durch die Ausschreibung für die jeweiligen Lehrgänge bzw. durch die Ausbildungsordnung geregelt. Für Nichtmitglieder des STV sind höhere Gebührensätze zu veranschlagen.

- (4) Die Höhe der Honorare für Lehrkräfte wird im Honorarvertrag festgelegt. Alle Verträge sind vor Beginn der jeweiligen Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung durch den Geschäftsführer oder durch einen festgelegten Vertreter zu unterzeichnen. Die Aufwandsentschädigung für Kursleiter wird mit dem Kursleitervertrag festgelegt. Für die Erstattung möglicher zusätzlicher Ausgaben (Telefon, Porto, Fahrtkosten) gelten die jeweiligen Regelungen der Finanzordnung. Tagegelder für Lehrkräfte und Kursleiter werden nicht gezahlt.

§ 12 Allgemeine Verwaltungskosten

- (1) Die in einem Amt des STV anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen des Fachetats erstattet. Die Ausgaben sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
- (2) Es werden in der Regel keine Einrichtungs- und monatliche Gebühren für Telefon- und Fax-Anschlüsse erstattet. Dies gilt ebenso für Anschaffungen von Hardware und Software, insbesondere im Zusammenhang mit Internet-Zugängen.
- (3) Gebrauchsgegenstände für den Bürobetrieb mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 50,- € sind mit der STV-Geschäftsstelle abzusprechen.
- (4) Bei Anschaffungen in einem Wert von über 500 Euro (netto) sind mindestens drei Angebote einzuholen. Die Suche nach dem wirtschaftlichsten Angebot ist zu dokumentieren.

§ 13 Ehrungen

- (1) In Bezug auf die Ehrungsordnung des STV wird ergänzt, dass alle nicht in dieser Ordnung aufgeführten Ehrungen für Einzelpersonen oder Vereine kostenpflichtig sind. Die anfallenden Gebühren sind durch den Antragsteller zu entrichten.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten einschlägigen Fragen sowie Zweifel über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet das Präsidium.
- (2) Diese Finanzordnung des STV wurde vom Hauptausschuss des STV am 16.03.2024 in Leipzig beschlossen. Die vorliegende Fassung ist sofort gültig.

ANLAGE 1 Reisekostenordnung

Reisekosten

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Sächsischen Turn-Verbandes.

Eine automatische Reisekostenübernahme ist damit nicht verbunden. Die Gremien des STV können eigenständig im Sinne der Wirtschaftlichkeit entscheiden, ob die unten ausgewiesenen Maximalbeträge zur Anwendung kommen.

Fahrtkostenrückerstattung

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten lt. Tarif (Eisenbahn II Klasse und Zuschläge gegen Nachweis) erstattet.
2. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurücklegt (Benutzung im Dienstauftrag genehmigt), wird mit triftigen Gründen eine Entschädigung von bis zu **-,35 €** je Kilometer gewährleistet.
3. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurücklegt (Benutzung im Dienstauftrag genehmigt), wird ohne triftige Gründe eine Entschädigung von bis zu **-,20 €** je Kilometer gewährleistet.
4. Für jeden weiteren Mitfahrer erhöht sich der Betrag um **-,04 €**.

Tagegeld

Bei Dienstreisen ist die Dauer an dem Kalendertag maßgebend, an dem die Dienstreise durchgeführt wird.

Gezahlt werden:

- bei einer Abwesenheit von über **8 Stunden** pro Kalender Tag = 14,- €
- bei einer Abwesenheit von über **24 Stunden** pro Kalender Tag = 28,- €

Bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung entfällt die Mindestabwesenheitsdauer.

Anreisetag = 12,00 €/Abreisetag = 12,00 €

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, ist von dem Tagesgeld für das Frühstück 20 v.H., für das Mittagessen 40 v.H. und für das Abendessen 40 v.H., mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes einzubehalten.

Die Sachbezugswerte betragen für das Frühstück **1,63 €**, für das Mittagessen und für das Abendessen je **3,00 €**.

Änderungen im Sächsischen Reisekostengesetz führen zu Änderungen der hier genannten Beträge.

Übernachtungsgeld

Die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten werden bis zu **90,00 €** je Übernachtung erstattet. Darüber hinaus gehende Übernachtungskosten können erstattet werden, soweit ihre

Unvermeidbarkeit nachgewiesen wird und vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt wurden. Übernachtungen, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um **4,80 €** bei der Übernachtung zu kürzen. Sind die Kosten für das Frühstück auf der Rechnung ausgewiesen, wird dieser Betrag komplett vom Tagegeld gekürzt.

Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis entfällt.

Es kann eine Übernachtungspauschale von **20 € je Nacht** für Übernachtungen bei Dritten erstattet werden.

Änderungen im Sächsischen Reisekostengesetz führen zu Änderungen der in der gesamten Anlage 1 genannten Beträge.

Erstattung der Nebenkosten

Nebenkosten sind erstattungsfähig, wenn sie ursächlich und unmittelbar mit der Erledigung des Dienstgeschäftes zusammenhängen und notwendig sind, um den dienstlichen Auftrag überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen ausführen zu können. Als Nachweis sind Rechnungen oder Quittungen vorzulegen.

ANLAGE 2

Meldegelder/ Startgebühren

Meldegelder für Landesmeisterschaften und Wettkämpfe im Freistaat Sachsen betragen pro Start bei Einzelwettkämpfen für:

Erwachsene		mindestens 5,00 €
Jugendliche	(bis vollendetem 17. Lebensjahr)	mindestens 3,50 €
Kinder	(bis vollendetem 13. Lebensjahr)	mindestens 2,50 €

Bei Mannschaftswettkämpfen werden die Meldegelder der Einzelwettkämpfe pro Teilnehmer zugrunde gelegt.

Meldegelder/ Startgebühren sind unabhängig vom Alter für die jeweilig gemeldete Wettkampfklasse zu entrichten.

Abweichungen im Interesse der Wirtschaftlichkeit sind zulässig.

Bei Nichtteilnahme an gemeldeten Wettkämpfen wird ein **Reuegeld** in Höhe des Meldegeldes bzw. der Startgebühren erhoben.

Ausnahme: Vorlage eines ärztlichen Attestes.

ANLAGE 3

Verwaltungsgebühren

- (1) Mit der Reform des DTB-Passwesens zum 01.01.2019 werden durch die Passstelle des Sächsischen Turn-Verbandes e.V. Startrechte vergeben. Voraussetzung für den Erwerb des Startrechtes ist der Besitz einer lebenslang gültigen DTB-Identifikationsnummer (LID), welche über den DTB zu beantragen ist. Die einmalige Gebühr beträgt 20,00 € für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Startrechte werden über den Erwerb der Jahresmarke erteilt.
- Pro Verein und Wettkämpfer bis 10 Jahre (Jahrgang) **5,00 €**
 - Pro Verein und Wettkämpfer ab 11 Jahre (Jahrgang) **10,00 €**
 - Pro Verein und Wettkämpfer mit ausschließlich Mannschafts- und Ligastartrechten altersunabhängig **5,00 €**
- (3) Bei Zahlungsverzug für ausgestellte Rechnungen wird mit der
1. Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von **5,- €** bei der
 2. Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von **10,- €** erhoben.

ANLAGE 4

Einsatzgelder und Aufwandsentschädigungen bei Veranstaltungen und Wettkämpfen

Einsatzgelder für Kampf- und Schiedsrichter

- Pro Stunde 5,- Euro
- Tageshöchstsatz 30,- Euro

Das Einsatzgeld richtet sich nach Beginn und Ende des Wettkampfes. Die An- und Abreisezeiten werden nicht vergütet.

Aufwandsentschädigungen für Wettkampforganisatoren am Wettkampftag

- Pro Stunde 3,- Euro
- Tageshöchstsatz 30,- Euro

Aufwandsentschädigungen für Helfer am Wettkampftag

- Pro Stunde 2,- Euro
- Tageshöchstsatz 20,- Euro

Aufwandsentschädigung Auf- und -Abbau der Wettkampffläche vor und nach dem Wettkampftag

- Pro Einsatz 5,- Euro

Die Sächsische Turnerjugend und die Fachkommissionen können in eigener Verantwortung entscheiden, ob die hier aufgeführten Maximalbeträge zur Anwendung kommen.

Anlage 5

Vollständigkeitserklärung der Fachkommission / der STJ für das Geschäftsjahr 20XX

Im Hinblick auf den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 20XX erklären wir hiermit für die Fachkommission / für die Sächsische Turnerjugend gegenüber dem Präsidium des STV, dass wir sämtliche für das Jahr 20XX angefallenen Einnahmen sowie Ausgaben in unserem Zuständigkeitsbereich umfassend in der Buchhaltung des STV eingereicht haben.

Im Weiteren wird versichert, dass alle steuer- und kassenmäßig relevanten Unterlagen, Belege etc. zum Zwecke der Berücksichtigung in der Geschäftsstelle des STV zur Buchung übergeben wurden.

Es wird weiterhin erklärt und versichert, dass:

- Keine sonstigen Zahlungsvorgänge innerhalb des Zuständigkeitsbereiches vorgelegen haben,
- Keine Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden,
- Keine Sponsorenverträge und der gleichen geschlossen wurden,
- Keine anderen Verträge und Vereinbarungen ohne Kenntnisnahme bzw. ohne Genehmigung der Geschäftsstelle geschlossen wurden.

Abgabetermin: 30.11.20XX (Bei Maßnahmen im Dezember ist die Geschäftsstelle zu informieren.)

Fachwart
STJ

Eingang im STV: _____